



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAM Häfner

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

per e-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 30. Januar 2015

BETREFF **ATLAS – Info 1619/15**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 1619/2015** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr AES

Restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion – Unterlagencodierung für Genehmigungen nach Artikel 2e VO (EU) Nr. 692/2014

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion wurde u.a. das bestehende Ausfuhrverbot für Güter und Technologien in den Sektoren Verkehr, Telekommunikation, Energie und Ausbeutung von Erdöl-, Erdgas- und Mineralreserven ausgeweitet. Um die Auswirkungen dieser restriktiven Maßnahmen auf die Wirtschaftsbeteiligten und die Zivilbevölkerung auf der Krim oder in Sewastopol so gering wie möglich zu halten, wurden Ausnahmen und Übergangszeiten eingeräumt. Für grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter und Technologien wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Genehmigungserteilung vorgesehen. Die Verordnung trat am 20. Dezember 2014 in Kraft. Der Rat der Europäischen Union hat in den Erwägungsgründen zu dieser Verordnung darauf hingewiesen, dass im Einklang mit der Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014 die Krim und Sewastopol weiterhin als Teil der Ukraine betrachtet werden.

Ab sofort steht in der Unterlagenliste I0136 folgende neue Unterlage zur Anmeldung in ATLAS AES zur Verfügung:

C052/UA: „Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der VO (EU) Nr. 692/2014 Einschränkungen unterliegen (betrifft Krim und Sewastopol)“

Ferner wurde der Wortlaut der Codierung „Y938“ an die Rechtsänderung angepasst (betrifft nunmehr Anhang II).

ATLAS –Einfuhr

Änderung im Bereich Einfuhrpreissystem für Obst und Gemüse ab dem 01. Oktober 2014

Seit dem 01.10.2014 sind Änderungen im Einfuhrpreissystem für Obst und Gemüse in Kraft getreten. Mit der Verordnung VO (EU) Nr. 499/2014 wurde u. a. Art. 137 VO (EU) Nr. 543/2011 dahingehend geändert, dass kein Wahlrecht zur Methode der Zollwertermittlung mehr besteht. Der Zollwert ist somit nach den Bestimmungen des Art. 29 ff Zollkodex (ZK) und in der Reihenfolge der in Art 29 und 30 ZK genannten Methoden zu bestimmen (vgl. ATLAS-Info 4019/14 vom 24.09.2014).

Die geänderte Rechtslage wird in ATLAS zum **01. Februar 2015** wie folgt umgesetzt:

- 1.) Bei Anmeldung des Codes „8E2“ (Zugrunde gelegter Einfuhrpreis gemäß Artikel 137 Abs. 2 VO (EU) Nr. 543/2011 (Transaktionswert)) ist die unmittelbare buchmäßige Erfassung gemäß Art. 248 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) künftig nur noch dann zulässig, wenn der pauschale Einfuhrwert höher ist als der höchste in TARIC/EZT jeweils genannte Bedingungsbeitrag, von dem der anzuwendende Zollsatz abhängt (Art. 137 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EU) 543/2011). Dies gilt nur für Waren des Anhangs XVI Teil A der VO.
- 2.) Bei Anmeldung des Codes „8E3“ (Zugrunde gelegter Einfuhrpreis gemäß Artikel 137 Abs. 3 VO (EU) Nr. 543/2011 (Deduktive Berechnung)) wird die Sicherheit in der vollen Höhe des Abgabebetrages auf Basis des pauschalen Einfuhrwertes erhoben; eine unmittelbare buchmäßige Erfassung gemäß Art. 248 ZK-DVO ist nicht zulässig. Das Befüllen des Feldes „Zollwert“ ist (im Zeitpunkt der Abfertigung) nicht erforderlich, es sei denn die Unterlage „9 DAB“ (Nachweis des Einfuhrpreises gem. Art. 137 Abs. 5 VO (EU) 543/2011) wird angemeldet. Die Einfuhrabgabe (Zoll) selbst wird (noch) nicht erhoben. Dies erfolgt erst nach Mitteilung und Nachweis des deduktiv ermittelten Einfuhrpreises seitens des Anmelders durch teilweise oder vollständige Vereinnahmung der Sicherheit. (Art. 137 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 543/2011). Dies gilt nur für Waren des Anhangs XVI Teil A der VO.

- 3.) Die Anmeldung des Codes „E02“ (Zugrunde gelegter Einfuhrpreis gemäß Artikel 137 Abs. 4 VO (EU) Nr. 543/2011 (unmittelbare Anwendung des pauschalen Einfuhrwertes bei Kommissionsgeschäften)) ist nur zulässig, wenn im Feld „Art des Geschäfts“ die Schlüsselnummer „12“ (Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte (einschließlich Konsignationslager)) erfasst wurde.
- 4.) Bei Anmeldung eines Kommissionsgeschäftes („Art des Geschäfts“ = Schlüsselnummer „12“) ist die Anmeldung des Codes „8E2“ nicht mehr zulässig.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.